

BGer 1B 369/2015 vom 20. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_369_2015

FR: TF 1B 369/2015 du 20 octobre 2015

IT: TF 1B 369/2015 del 20 ottobre 2015

Regeste

Strafverfahren; Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A._____ erhob am 22. Juli 2015 gegen die Nichtanhandnahmeverfügung betreffend Amtsmissbrauch der Staatsanwaltschaft von Appenzell Ausserrhoden vom 14. Juli 2015 Beschwerde beim Obergericht Appenzell Ausserrhoden. Mit Entscheid vom 3. September 2015 wies das Obergericht das Gesuch von A._____ um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ab. Nachdem A._____ am 10. September 2015 um ein begründetes Urteil ersucht hatte, stellte ihr das Obergericht ein solches am 16. September 2015 zu.

E. 2

Mit Eingabe vom 15. Oktober 2015 (Postaufgabe 16. Oktober 2015) führt A._____ Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein. Die Beschwerdeführerin, die keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich mit der Begründung des Obergerichts nicht rechtsgenügend auseinander. Aus ihren Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung des Obergerichts, die zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege führte, bzw. der Entscheid des Obergerichts selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.